

Sitzung vom 17. Februar 1999

308. Anfrage (Einschulung und Ausbildung von Kindern im Asylverfahren)

Die Kantonsrätinnen Bettina Volland und Anna Guler, Zürich, sowie Esther Arnet, Dietikon, haben am 7. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In verschiedenen Zürcher Gemeinden werden hitzige, teilweise unsachliche Diskussionen über die Einschulung von Kindern im Asylverfahren geführt. Immer wieder kommt es vor, dass Kindern und Jugendlichen die Einschulung verweigert wird. Eine qualitativ gute Schulbildung gehört zu den Grundrechten eines jeden Kindes, unbesehen von Portemonnaie und Aufenthaltsstatus der Eltern. Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Kinder im schulpflichtigen Alter leben im Moment in den einzelnen Durchgangszentren des Kantons Zürich? Wie viele stammen aus dem Kosovo? Mit welcher Entwicklung ist zu rechnen?
2. Wie viele von ihnen besuchen eine öffentliche Schule, wie viele eine zentrumsinterne Schule und wie viele haben überhaupt keinen Unterricht?
3. Wie viele Unterrichtsstunden erhalten Kinder, welche in Durchgangszentren unterrichtet werden, und wie sieht der Lehrplan aus? Wie sehen diese Zahlen im Vergleich zu den öffentlichen Schulen aus? Wie stellt der Kanton sicher, dass in diesen Zentren die Qualität des Unterrichts in Bezug auf Lehrplan, Umfang und Lehrpersonal gleich ist wie an den öffentlichen Schulen? Werden diese Standards auch für Kinder aus dem Kosovo eingehalten?
4. Nach welchen Kriterien wird die Einschulung in Klassen der öffentlichen beziehungsweise der zentrumsinternen Schulen vorgenommen?
5. Nach welchen Kriterien wird das Lehrpersonal ausgewählt und besoldet?
6. Bestehen Unterrichtskonzepte für Kinder und Jugendliche aus dem Kosovo, welche dem Umstand Rechnung tragen, dass sie später in ihre Heimat zurückkehren werden? Werden dabei auch Ideen umgesetzt, welche den Kindern und Jugendlichen bei ihrer Rückkehr in die Heimat nützlich sind?
7. Welche Gemeinden sperren sich dagegen, Kinder von Asylsuchenden einzuschulen? Was unternimmt die Regierung in dieser Angelegenheit? Teilt die Regierung unsere Einschätzung, dass damit der Anspruch auf Rechtsgleichheit verletzt wird? Was unternimmt die Regierung gegen diesen Missstand?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage von Bettina Volland und Anna Guler, Zürich, sowie Esther Arnet, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

1. Nach Angaben der «Asyl-Organisation für den Kanton Zürich» befanden sich am Stichtag vom 31. Dezember 1998 insgesamt 669 Kinder vom 1. bis zum 16. Altersjahr in den Durchgangszentren für Asylsuchende des Kantons Zürich. Davon sind rund die Hälfte, d.h. 330 Kinder, im schulpflichtigen Alter von 7 bis 16 Jahren. 254 der schulpflichtigen Kinder stammen aus Kosovo. Im Verhältnis zur Zahl der jährlich neu zuziehenden Kinder im Schulalter mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen – in den letzten Jahren durchschnittlich rund 1500 pro Jahr – machen die Kinder von Asylsuchenden einen kleineren Teil aus.

Am Stichtag war folgende Anzahl schulpflichtiger Kinder aus dem Kosovo in den einzelnen Durchgangszentren des Kantons:

Kinder aus dem Kosovo, Durchgangszentren des Kantons Zürich per 31. Dezember 1998

Durchgangszentrum	Anzahl Kinder
Adliswil	22
Affoltern, Lilienberg	10
Bauma, Inselhof	21
Bülach	7
Embrach 1	9
Embrach 2	10

Gams, Eichlitten	16
Hinteregg, Ober Halden	13
Opfikon, Leutschenbach	0
Schlieren	15
Thalwil	8
Uster, Geeren	21
Wädenswil	10
Winterthur, Meise	3
Winterthur, Kemptal	10
Winterthur, Kloster	13
Zürich, Altstetten	4
Zürich, Aspholz	8
Zürich, Hofacker	13
Zürich, Oerlikon	6
Zürich, Regensbergstrasse	4
Zürich, Rieterstrasse	3
Zürich, Riesling	3
Provisorien	25
<hr/> Total	<hr/> 254

Die zukünftige Entwicklung ist schwer abzuschätzen, da sie abhängig ist von der Situation in den Kriegs- und Krisengebieten sowie von politischen Entscheidungen des Bundes. Die Bildungsdirektion rechnet für das Jahr 1999 mit ähnlichen Zahlen wie 1998.

2. Gemäss der Bundesverfassung und dem kantonalen Schulrecht haben alle Kinder im Schulalter – darunter Kinder aus Familien, die ein Asylgesuch eingereicht haben – das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen. Die Kinder in den Durchgangszentren Affoltern, Embrach, Gams (Zentrum des Kantons Zürich), Hinteregg, Schlieren und im Schulkreis Zürich-Glatttal (Zentrum Aspholz) besuchen zentrumsinterne Sonderklassen E. Ende 1998 waren insgesamt 81 Kinder in diesen internen Klassen. Die andern Kinder besuchen die öffentlichen Schulen der Gemeinden, in der Regel bestehende Sonderklassen E. Das sind Kleinklassen, in denen die Kinder während eines Jahres Deutsch lernen und sich auf einen allfälligen Übertritt in eine Regelklasse vorbereiten können. Bei der Eröffnung neuer Durchgangszentren und von Provisorien, wie dies im zweiten Halbjahr 1998 mit kurzen Planungsfristen nötig wurde, gab es Wartezeiten für die Kinder, bis ein interner oder externer Schulunterricht geplant und eingerichtet werden konnte. In allen andern Fällen jedoch besuchen Kinder einen Schulunterricht ab dem Eintritt in ein Durchgangszentrum.

3. In den zentrumsinternen Klassen bleiben die Kinder in der Regel weniger als ein halbes Jahr. Die Lehrpersonen sind an diesen Klassen zu 21 Wochenstunden angestellt. Das entspricht einem 75%-Pensum einer regulären Sonderklasse E. Als Richtwert für die Klassengrösse gilt wie in regulären Sonderklassen E eine Zahl von zwölf Schulkindern pro Klasse. Der Lehrplan richtet sich nach dem Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich und entspricht dem einer Sonderklasse E in den Gemeinden. Hauptziel ist die Orientierung in der neuen Umgebung und das Erwerben von Grundkenntnissen in der deutschen Sprache. Ausserdem werden Mathematik, Gestaltung, Musik und Sport unterrichtet. Zur Qualitätssicherung ist folgendes vorgekehrt:

1. Die Klassen werden wie Klassen der Volksschule durch die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen beaufsichtigt.
2. Den Lehrpersonen dieser Klassen stehen die gleichen Lehrmittel, Weiterbildungs- und Beratungsangebote zur Verfügung wie für Sonderklassen E der Gemeinden.

Die Kinder von Asylsuchenden, die aus dem Kosovo stammen, besuchen in der Regel die schulischen Einrichtungen gemeinsam mit Kindern anderer Herkunft. Eine Ausnahme ist im Schulkreis Zürich-Zürichberg zu finden, wo versuchsweise ab Mitte Januar 1999 zwei Sonderklassen E nur für Albanisch sprechende Kinder geführt werden, an denen je eine albanischsprachige Lehrperson in einem Teilpensum mitarbeitet. Die Standards für zentrumsinterne Klassen und für reguläre Sonderklassen der Schulgemeinden gelten unabhängig von der Herkunft der Kinder.

4. Nach Möglichkeit, d.h., wo schulische Strukturen zur Aufnahme von fremdsprachigen Kindern (in städtischen Verhältnissen die Sonderklassen E) in ausreichendem Ausmass vorhanden sind, werden die Kinder aus den Durchgangszentren in Klassen der Gemeinde eingeschult. Für eine Schulung in der Gemeinde spricht aus pädagogischer Sicht, dass die Kinder ausserhalb der Zentren eine geeignete kindgerechte und lernfördernde Tagesstruk-

tur finden, aus organisatorischer und finanzieller Sicht, dass die Mitbenutzung bestehender schulischer Strukturen weniger aufwendig ist als eine schulische Parallelstruktur für das Asylwesen. Wo die Gemeindeschulen durch die Schulung von Kindern aus Durchgangszentren zahlenmässig zu stark belastet würden, können zentrumsinterne Sonderklassen E geführt werden. Dafür braucht es eine vorgängige Absprache zwischen Schulgemeinde, kantonalem Sozialamt, «Asyl-Organisation für den Kanton Zürich» oder einem allfälligen anderen Träger eines Durchgangszentrums und der Bildungsdirektion. Schliesslich ist eine Bewilligung des Erziehungsrats erforderlich. Diese Regelung der Schulung Asylsuchender und vorläufig Aufgenommener stützt sich auf Absprachen zwischen Vertretungen der Gemeinden und den damaligen Erziehungs-, Fürsorge- und Polizeidirektionen in der «Behördedelegation im Asylwesen» vom Jahr 1992. Der Regierungsrat hat mit Beschlüssen von 1993, 1995 und 1998 die Erziehungs- bzw. Bildungsdirektion ermächtigt, die «Asyl-Organisation für den Kanton Zürich» mit der Führung von zentrumsinternen Klassen zu beauftragen und die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

5. Zentrumsinterne Klassen werden im Auftrag der Bildungsdirektion von der «Asyl-Organisation für den Kanton Zürich» geführt. Diese wählt die Lehrpersonen aus und ist für die Anstellung zuständig. Erforderlich ist eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrperson der Volksschule. Die Besoldung richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Asyl-Organisation, das sich an das Besoldungsreglement der Stadt Zürich anlehnt. Dadurch sind die Lehrpersonen der zentrumsinternen Klassen anstellungsmässig den Betreuungspersonen im Asylwesen und nicht den Lehrpersonen der Volksschule gleichgestellt.

6. Wie oben ausgeführt, werden die albanischsprachigen Kinder in der Regel zusammen mit andern fremdsprachigen Kindern nach dem Lehrplan der Volksschule geschult. Kinder von Asylsuchenden, darunter diejenigen aus Kosovo, werden in das Herkunftsland zurückgewiesen, wenn das Asylgesuch abgelehnt und eine Rückschaffung zumutbar ist. Der Zeitpunkt der Rückführungen in den Kosovo ist zurzeit nicht abzusehen. Ein längerer Aufenthalt dieser Kinder von über einem Jahr ist nicht auszuschliessen. Volksschulbildung als umfassende Bildung fördert das Kind in seiner kognitiven und sozialen Entwicklung, was unabhängig davon sinnvoll und nützlich ist, ob ein Kind sich länger in der Schweiz aufhält oder wieder in das Herkunftsland zurückkehrt. Mit dem Ziel, dass anderssprachige Kinder ihre heimatliche Sprache und Kultur erhalten und weiterentwickeln, werden in der Volksschule die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur zugelassen. Der albanische Lehrer- und Elternverband «Naim Frasheri» bietet diesen fakultativen Zusatzunterricht in einigen Gemeinden des Kantons an. Ein solcher Unterricht in der Herkunftssprache ist für die Erhaltung der Rückkehrfähigkeit zu empfehlen. Im erwähnten Versuch mit Sonderklassen E, an denen albanischsprachige Lehrpersonen mitarbeiten, soll auch überprüft werden, wie weit die Assistenz von Lehrpersonen, welche die gleiche Muttersprache und Kultur wie die Kinder haben, zur Verarbeitung der Fluchterfahrungen und der unsicheren Zukunftsperspektiven beiträgt.

7. Der Bildungsdirektion sind keine Gemeinden bekannt, die sich grundsätzlich gegen die Schulung von Kindern von Asylsuchenden wenden. Bei der Planung von neuen Durchgangszentren gab es Gespräche zwischen betroffenen Schulgemeinden, dem kantonalen Sozialamt, der Asyl-Organisation und der Bildungsdirektion über die Form der Schulung. Bisher war es möglich, einvernehmliche Lösungen (interne oder externe Schulung) zu finden. Die Bildungsdirektion, die Schulgemeinden und die Asyl-Organisation gewährleisten damit das Recht der Kinder von Asylsuchenden auf Schulunterricht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi